

**TOP: Grundstück Flst.Nr. 715/6, Rosenfeld, Panoramastraße 3:  
Errichtung einer verfahrensfreien Gartenmauer in Höhe von 1,80 m in  
Massivbauweise - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
11.04.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Großhalde II – Weingärten I, 9. Änderung“.

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Massivmauer entlang der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück Flst.Nr. 715/7.

Laut Bebauungsplan „Großhalde II – Weingärten I“ sind Sichtbauwerke in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen. Die Gesamtlänge muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gebäude und Grundstück sein. Höhe bis 1,80 m. Grenzabstand an den Grundstücksseiten zu den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3 m. Gegenüber den übrigen Grundstücksseiten ist kein Grenzabstand einzuhalten. Zugelassen sind nur durchbrochene Bauelemente. Massivmauern sind nicht zugelassen. Sichtbauwerke müssen sich gut in die Umgebung einfügen und dürfen nicht verunstaltend wirken. Sie sind zu bepflanzen.



**Beschlussvorschlag:**

Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt.